

135. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
vom 16.10.2009 bis 18.10.2009 im Institut für Jugendarbeit in Gauting

Resolution

Zusammenarbeit bei der Offenen Ganztagschule partnerschaftlich gestalten

Im Juni 2009 wurden vom Kultusministerium die neuen Richtlinien zur offenen Ganztagschule veröffentlicht. Diese Richtlinien wurden nicht nur ohne Beteiligung der bisherigen Kooperationspartner vom Ministerium entwickelt und in Kraft gesetzt, sie bringen auch eine deutliche Verschlechterung der Qualität der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, wie sie in der Rahmenvereinbarung vom Juni 2007 zur Zusammenarbeit bei offenen Ganztagschule beschlossen wurden, mit sich, die folgende Punkte umfasst:

Weisungsrecht der Schulleitung

Das Kultusministerium erwartet vom Vertragspartner, Personal für die Maßnahmen einzustellen, für dessen „Auswahl, Instruktion und Kontrolle“ die Schulleitung verantwortlich sein soll, die gleichzeitig auch Weisungsrecht über das Personal erhalten soll. **Es ist für Jugendverbände und Gliederungen des BJR als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) nicht akzeptabel, dass ein außenstehender Dritter über ihr Personal (teilweise sogar in den eigenen Räumen) Weisungsrecht erlangt.**

Vorlage von Teilen der Personalakte bei der Schulleitung

Der Mustervertrag sieht vor, dass der Schulleitung vertrauliche Personalakten wie Führungszeugnisse der Mitarbeiter/innen, Belehrungen über Verfassungstreue etc. zur Einsicht vorzulegen sind. Diese werden „nach Kenntnisnahme und Prüfung der Vollständigkeit zurückgegeben. Eine Aktenführung bei der Schulleitung findet insoweit nicht statt.“

Es ist Aufgabe der Kooperationspartner, die hohe fachliche Qualität und die formale Qualifikation der Mitarbeiter/innen sicher zu stellen. Darüber kann die Schulleitung gerne eine pauschale Bestätigung erhalten. **Eine nochmalige Einzelüberprüfung der eingestellten Mitarbeiter/innen durch die Schulleitung**

ist für Organisationen, die nach § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, unnötig und mit deren Selbstverständnis von Trägerautonomie nicht vereinbar.

Steuerung des Personaleinsatzes

Der Mustervertrag sieht vor, dass der Kooperationspartner Personal, das „*fachlich bzw. pädagogisch nicht geeignet ist*“, auf Verlangen zu ersetzen hat. Natürlich ist ein Kooperationspartner bemüht, eventuell auftretende Probleme so zu lösen, dass eine gelungene Kooperation zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zustande kommt. Dazu kann im Extremfall auch der Abzug bzw. der Austausch von Personal gehören. **Eine pauschale Vereinbarung, die keinerlei weitere Konsultationen oder sonstige Eskalationsvorbehalte vorsieht, ist jedoch nicht akzeptabel.**

Abwälzung des Risikos und des Verwaltungsaufwandes auf die Kooperationspartner

Es stellt sich vor dem Hintergrund der vorgenannten Punkte die Frage, warum die Schule das notwendige Personal nicht gleich selbst einstellt, wenn sie

- die Personen dem Weisungsrecht der Schulleitung unterstellen,
- das Personal einzeln formal und auf fachliche bzw. pädagogische Eignung überprüfen und
- die Möglichkeit es abzuziehen bzw. zu kündigen haben will.

Einen Hinweis darauf könnte die Empfehlung in den Richtlinien geben, wonach die Schulleitungen „wegen des relativ hohen Verwaltungsaufwandes“ von der Möglichkeit Einzelverträge (mit direkt beim Freistaat angestellten Mitarbeitern/innen) zu schließen, „grundsätzlich nachrangig und nur in begrenztem Umfang Gebrauch“ machen sollen.

Trotz des damit indirekt bestätigten hohen Verwaltungsaufwandes wird für die Kooperationspartner das „Budget ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule“ gewährt. Die Finanzierung der Kosten für Verwaltungs- und Steuerungsaufwand ist ungeklärt. Dies betrifft sowohl den Verwaltungsaufwand vor Ort (z.B. Inkasso des Essensgeldes oder Bearbeitung von Anträgen gemäß der Bekanntmachung des Sozialministeriums zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler am Mittagessen) als auch den Verwaltungs- und Steuerungsaufwand beim Anstellungsträger (z.B. Umlagen für Personalabteilung, Finanzbuchhaltung oder fachliche Gesamtsteuerung).

Der BJR fordert daher, dass die Möglichkeit, das Budget teilweise auch für Verwaltungsaufwendungen im o.g. Sinne einzusetzen, erhalten bleiben bzw. wieder geschaffen werden muss.

Die Pauschalierung der Zuschusssumme pro Gruppe mit max. 25 Schüler/innen bedeutet eine Risikoabwälzung auf den Kooperationspartner. So stellt eine Gruppengröße über 20 Personen in jedem Fall eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Ausstattung dar. Da der Kooperationspartner sich ver-

pflichtet, bis zur Teilungsgrenze aufzunehmen, trägt er das Risiko der Verschlechterung der Qualität durch Erhöhung der Gruppenstärke.

Die Modalitäten der Finanzierung sind nach einem Probejahr nochmals auf den Prüfstand zu stellen, da von einer Unterdeckung bzw. Verschlechterung gegenüber den bisherigen Bedingungen auszugehen ist.

Sicherung eines qualitativ hochwertigen Mittagessens

Die Organisation und Finanzierung des Mittagessens stellt sich problematisch dar. Die Richtlinien verweisen darauf, dass die Kosten für das Essen auf die Eltern umzulegen seien. Bei Wahrung eines Qualitätsstandards (z. B. Bioessen, frisch zubereitetes Essen) führt das zu einer unzumutbaren Belastung für die Eltern, sofern nicht – wie bisher – Kosten anteilig angerechnet werden können. **Die Möglichkeit, das Budget zur anteiligen Finanzierung des Mittagessens einzusetzen, muss wieder geschaffen werden, bei entsprechender Bereitstellung von Mitteln.**

Vertragslaufzeit

Als Laufzeit des Kooperationsvertrages ist der Zeitraum vom 1. September bis 31. Juli angegeben. **Im Sinne der weitestmöglichen Gleichbehandlung aller Beschäftigten einer Schule muss der Kooperationsvertrag bis 31.8. verlängert werden, um ganzjährige Arbeitsverhältnisse des pädagogischen Fachpersonals zu ermöglichen und hierdurch qualifiziertes Personal halten zu können.**

Kündigungsklausel

Der Mustervertrag sieht eine einseitige außerordentliche Kündigungsmöglichkeit „während des Schuljahres ohne Einhaltung von Kündigungsfristen“ für den Freistaat vor, die der Vertragspartner nicht hat.

Den Vertragspartnern sind gleichrangige außerordentliche Kündigungsrechte einzuräumen.

Gesamteinschätzung

Die von vielen Politikern und Fachleuten geforderte Öffnung der Schule zum Gemeinwesen hin kann nur durch eine echte Kooperation der Akteure erreicht werden. Die Verbände und Gliederungen des BJR führen eine Vielzahl von derartigen Projekten in ganz Bayern durch. Ein Kooperationsverständnis, das die Integration dieser Akteure in die innerschulische Verwaltungslogik zum Ziel hat, teilt der BJR nicht. Er fordert eine entsprechende Überarbeitung der Förderrichtlinien, gerade hinsichtlich der Anerkennung und Wertschätzung der fachlichen Leistungen der Kooperationspartner und der partnerschaftlichen Organisation der Zusammenarbeit.

Die Jugendverbände und Gliederungen im Bayerischen Jugendring fordern daher:

- **die partnerschaftliche Organisation der Kooperation bei der offenen Ganztagschule. Sie soll von einem Klima gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung der Leistungen des Kooperationspartners der Jugendhilfe und ihrer Rechtsgrundlage geprägt sein.**
- **den Landesvorstand des Bayerischen Jugendring auf, sich öffentlich (z.B. im Landesjugendhilfeausschuss) für eine entsprechende Änderung der Richtlinien des Kultusministeriums einzusetzen und mit dem Ministerium in entsprechende Verhandlungen einzutreten.**
- **das Bayerische Kultusministerium auf, mit dem Bayerischen Jugendring in kooperativer Weise bei der Weiterentwicklung der offenen Ganztagschule zusammenzuarbeiten und die Richtlinien entsprechend zu überarbeiten.**